



HESSISCHER LANDTAG

25. 07. 2025

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Sandra Weegels (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD)

vom 17.06.2025

Folgeanfrage zu Drucksache 21/578 – Lachgaskonsum an Hessischen Schulen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antworten der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/578, „Lachgaskonsum an hessischen Schulen“, machen weitere präzisierende Fragen notwendig. In der Antwort auf Frage 7 führte die Landesregierung aus, dass ein pauschales Verbot des Besitzes und/oder Verkaufs von Lachgas aufgrund der vielfältigen Nutzung des Stoffs unter anderem in Wissenschaft, Gesundheitswesen und Industrie für nicht sinnvoll erachtet wird. Zusätzlich werden von der Landesregierung die aktuell leichte Verfügbarkeit für Kinder und Jugendliche und eine „oft verharmlosende Darstellung von Lachgas“ thematisiert. Dies wurde von ihr als sehr kritisch beurteilt. Während die Landesregierung konkrete Maßnahmen zur Einschränkung der Abgabe an Jugendliche vorschlug – wie Altersbeschränkungen, Beschränkungen der Gebindegröße oder Warnhinweise auf Verpackungen –, blieb der von ihr selbst als problematisch identifizierte Aspekt der verharmlosenden Darstellung unbehandelt. Diese Darstellungsformen sind nach aktuellen Erkenntnissen maßgeblich für die Verbreitung und Popularität des Lachgaskonsums unter Jugendlichen verantwortlich.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Distickstoffmonoxid („Lachgas“) entwickelt sich zunehmend zu einer häufig verwendeten Partydroge, die insbesondere von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. Dabei birgt der Konsum von Lachgas erhebliche Risiken für die Gesundheit, wie etwa Ausfallerscheinungen unmittelbar nach der Einnahme, welche das Unfallrisiko signifikant erhöhen. Regelmäßiger Konsum kann zu langfristigen neurologischen Schäden führen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung einen Beschlussvorschlag zum Thema Lachgas in die 98. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 11. und 12.06.2025 in Weimar eingebracht, der einstimmig angenommen wurde. In dem Beschluss sprechen die Mitglieder der GMK ihre ausdrückliche Unterstützung für das geplante Gesetzesvorhaben der Bundesministerin für Gesundheit zu einem Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige aus und erklären, dass sie eine verschärfte Regelung für Läden, den Online-Versandhandel und für Automaten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden für dringend erforderlich halten.

Die Landesregierung hat darauf hingewirkt, dass in dem Beschluss angeregt wird, auf Bundesebene ein Präventionskonzept zum Thema Lachgaskonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu entwickeln. Ziel dieses Konzepts soll sein, durch gezielte Aufklärungsmaßnahmen die Risiken und Gefahren des Lachgaskonsums zu minimieren und das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit solchen Substanzen zu stärken. Dabei soll insbesondere die Plattform des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIOG) genutzt werden, um eine möglichst breite und effektive Informationsvermittlung sicherzustellen.

Die Landesregierung hat sich im Übrigen in ihrer Stellungnahme bezüglich der Aufnahme von Lachgas in das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) für die vorgesehenen Bundesregelungen ausgesprochen.

Zudem hat die Landesregierung medial wiederholt ausdrücklich auf die Gefährlichkeit von Lachgaskonsum hingewiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

Frage 1 In welchen Bereichen und in welchem konkreten Umfang stellt die Landesregierung eine verharmlosende Darstellung von Lachgas fest?

Zu der verharmlosenden Darstellung von Lachgas trägt vor allem die Vermarktung durch die Hersteller bei: Die Kartuschen sind mit ihren bunten Designs ansprechend gestaltet und das Gas mit Geschmacksrichtungen wie beispielsweise Erdbeere, Traube, Banane oder Kokos versetzt, die den Konsum für Kinder und Jugendliche besonders attraktiv machen. Darüber hinaus wird Lachgas von manchen Herstellern auf ihren Webseiten teils mit Slogans wie „Lachgas bestellen & Spaß geliefert bekommen!“, „Lachgas bestellen und Euphorie spüren“ oder „Ideal für eine Party!“ beworben. Auch wird die Wirkung als „wohlig, entspannt, warm und glücklich“ beschrieben und Konsumierende würden „von unkontrollierbarem Kichern, euphorischen Schüben, intensiven Sinneseindrücken und einem Gefühl der totalen Entspannung schwärmen“.

Durch den Verkauf an Kiosken oder Automaten, in denen das Lachgas neben Süßigkeiten und Softdrinks und zum Teil auf Schulwegen angeboten wird, wird der Eindruck eines unbedenklichen Konsums sowie eines für Kinder und Jugendliche geeigneten Produkts vorgetäuscht.

Frage 2 Hat die Landesregierung bereits Maßnahmen zur Bekämpfung der verharmlosenden Darstellung von Lachgas ergriffen?

Frage 3 Falls ja: Welche konkreten Maßnahmen wurden umgesetzt und wie bewertet die Landesregierung deren Wirksamkeit?

Frage 4 Falls nein: Aus welchen Gründen wurden bislang keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 zusammen beantwortet.

Hessen verfügt über ein ausgebautes System lokaler Fachstellen für Suchtprävention, das eine flächendeckende Versorgung des Landes gewährleistet. Die Fachberaterinnen und Fachberater leisten durch ihre Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Vernetzung regionaler Ressourcen sowie die Sensibilisierung für das Thema Sucht durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Suchtprävention im Hinblick auf jegliche (potenzielle) Suchtmittel. Dies gilt auch für Lachgas.

Das oftmals verharmlosende und jugendaffine Design und die Aufmachung der Lachgas-Produkte wird auch aus jugendschutzrechtlicher Sicht als sehr kritisch bewertet. Eine entsprechende Regulierung wäre grundsätzlich wünschenswert, allerdings sollte diese durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, um dies auch mit Blick auf Anbieter und Verbreitungswege bundesweit einheitlich zu gestalten.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Plant die Landesregierung, die Problematik der verharmlosenden Darstellung von Lachgas in ihre schulische Aufklärungs- und Präventionsarbeit zu integrieren?

Der Umgang mit aktuellen Entwicklungen bei substanzgebundenen und substanzungebundenen Konsumformen, wie zum Beispiel dem Konsum von Lachgas, baut auf den bereits bestehenden umfassenden Maßnahmen der Suchtprävention an hessischen Schulen auf, wobei der Schwerpunkt auf der universellen Prävention liegt. Diese Präventionsarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler und dient ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die landesweiten Maßnahmen und Unterstützungsangebote im Bereich der Suchtprävention sind dabei konzeptionell eng verbunden mit den Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention, des Jugendmedienschutzes sowie des Kinderschutzes und stehen auch im Gesamtzusammenhang mit dem „Hessischen Referenzrahmen Schulqualität“.

Vor diesem Hintergrund sind alle Schulen in Hessen aufgefordert, fächerübergreifend Suchtpräventionskonzepte als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption zu entwickeln. Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen und die geltenden fachlichen Standards sind im Erlass „Suchtprävention in der Schule“ vom 15.11.2022 sowie in der ergänzenden gleichnamigen Handreichung aus dem Jahr 2023 beschrieben. Die Prävention des Konsums von Lachgas ist in dieser umfassenden Präventionskonzeption eingeschlossen.

Frage 6 Falls ja: Welche spezifischen Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen sind vorgesehen oder bereits in Umsetzung?

Die hessischen Schulen werden seitens des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) bei Bedarf zentral über die Gefahren eines missbräuchlichen Konsums von gefährlichen Substanzen, wie zum Beispiel Lachgas informiert. Darüber hinaus erfolgt die Sensibilisierung der Schulen in Abstimmung mit der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. (HLS) unter anderem über die schulpsychologischen Ansprechpersonen für Suchtprävention in den Staatlichen Schulämtern. Diese informieren die an allen Schulen in Hessen eingesetzten Beratungslehrkräfte für Suchtprävention zum Beispiel im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Frage 7 Falls nein: Welche Hindernisse sieht die Landesregierung für eine entsprechende Erweiterung der Präventionsarbeit?

Obsolet, siehe Antwort auf Frage 6.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Rolle sozialer Medien sowie deren Influencer bei der Verbreitung verharmlosender Darstellungen von Lachgas und sieht sie Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene?

Die geplanten Änderungen auf Bundesebene werden den verharmlosenden Darstellungen in den sozialen Medien voraussichtlich entgegenwirken. Zum einen ist die geplante Aufnahme von Lachgas in das NpSG ein deutliches Zeichen, dass dieser Stoff gerade nicht als harmlos eingestuft wird und daher Kindern und Jugendlichen aufgrund der mit der Inhalation einhergehenden Gefahren nicht zugänglich gemacht werden darf. Zum anderen wird die Verfügbarkeit für Jugendliche durch das geplante Verbot der Abgabe an Minderjährige im Einzelhandel, über den Online-Handel sowie Automaten deutlich eingeschränkt. Dadurch wird die Möglichkeit zur Nachahmung von Lachgaskonsum, wie er in Videos in sozialen Medien zu sehen ist, erheblich eingeschränkt.

Darüber hinaus soll auch das durch die GMK angeregte Präventionskonzept zum Thema Lachgaskonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Bundesebene der verharmlosenden Darstellung auch in sozialen Medien entgegenwirken.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 11. Juli 2025

Diana Stolz